

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 90/2003****vom 11. Juli 2003****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 129/2002 vom 27. September 2002 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXX unter Nummer 1 (Richtlinie 93/42/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0070:** Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 22).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/70/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

H. S. H. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 12.12.2002, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 22.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.